



STELLUNGNAHME ZUR BT-Drs. 17/11470

Stellungnahme zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes BT-Drs. 17/11470

Der Bundesverband deutscher Pressesprecher (BdP) ist die berufsständische Vertretung von über 4.000 Pressesprechern und Kommunikationsbeauftragten aus Unternehmen, Behörden, Organisationen und Institutionen in Deutschland. Der BdP beteiligt sich daher schon seit dem Jahr 2009 intensiv an der Debatte über ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger und kommt nach intensiver Prüfung und Diskussion hinsichtlich des nunmehr am 30.01.2013 vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestag zu beratenden Entwurfs zu folgender Empfehlung an die Mitglieder des Ausschusses:

Von dem Vorhaben eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger sollte insgesamt Abstand genommen werden: In **ökonomischer Hinsicht** leistet das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht keinen angemessenen Beitrag für einen fairen Interessensausgleich zwischen den Leistungen traditioneller Presseverlage im Internet und neuen Angeboten. In **rechtlicher Hinsicht** ist der Entwurf sowohl in seiner jetzigen Ausgestaltung, aber auch in anderen vorgeschlagenen Fassungen, bedenklich, da er in wesentlichen Punkten so vage formuliert ist, dass auch Pressesprecher als professionelle „Aufbereiter“ von Informationen in ihrer Arbeit betroffen sein können, obwohl sie augenscheinlich vom Gesetzgeber nicht erfasst werden sollen. In **tatsächlicher Hinsicht** dürfte das Leistungsschutzrecht zudem entweder leerlaufen, ansonsten aber die Verbreitung neuer Anwendungen und Dienste in Deutschland behindern und zugleich die Kosten professioneller Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Internet spürbar erhöhen. Zudem die Verbreitung von Informationen selbst dann behindern, wenn vom Verfasser eine möglichst große Verbreitung gerade gewünscht ist. In **politischer Hinsicht** schließlich würde mit dem Inkraft-Setzen dieses Gesetzes den Presseverlegern eine Eigentumsposition eingeräumt, die eine Rücknahme des Gesetzes verhindern würde, selbst wenn der Gesetzgeber später zu der Erkenntnis kommen sollte, dass er sich mit einem Leistungsschutzrecht für Presseverleger auf einen Irrweg begeben hat.

1.

Das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger leistet **keinen angemessenen Beitrag für einen fairen ökonomischen Interessensausgleich** zwischen den Leistungen traditioneller Presseverlage und neuen Angeboten im Internet:

Es gibt keine Begründung, warum die geschäftsmäßige Wahrnehmung der für jedermann gleich wichtigen Rechte des Art. 5 GG im Internet nur für eine Gruppe, nämlich die der Presseverleger, künftig mit einem höheren rechtlichen Schutz belegt sein sollte, als mit dem des allgemeinen Urheberrechts. Denn auch andere Verleger, als die der Presse, aber eben auch andere Akteure und verlagslose Autoren, erbringen gesellschaftlich gleich wünschenswerte Leistungen und haben einen gleich hohen (oder eben geringen) Aufwand zu erbringen, wenn sie eigene oder fremde Texte im Internet verbreiten wollen. Einen besonderen Aufwand haben Presseverlage gegenüber der Printproduktion oder auch anderen professionellen Anbietern von Informationen im World Wide Web (WWW) des

Kontakt

Rechtsanwalt Jan Mönikes

jan@moenikes.de

Bundesverband deutscher
Pressesprecher e.V. (BdP)

Tel. +49 (0)30 84 85 94 00

www.bdp-net.de

Friedrichstr. 209
10969 Berlin

Fax +49 (0)30 84 85 92 00



STELLUNGNAHME ZUR BT-Drs. 17/11470

Internets nämlich in Wahrheit nicht zu erbringen. Darin unterscheiden sie sich eben auch von anderen Werkmittlern, wie Filmproduzenten oder Tonträgerherstellern. An besonderem „Gewerbefleiß“ oder Investitionen fehlt es ihren Angeboten im Internet gerade im Vergleich zu dem Aufwand, den sie für ihre traditionellen Printprodukte zu leisten haben. Der Gesetzgeber hat aber bezogen auf die aufwendigere Printproduktion bislang ein Leistungsschutzrecht gerade nicht für notwendig erachtet. Solange Presseverleger jedoch keinen erhöhten finanziellen oder organisatorischen Aufwand im Internet nachweisen können, kann es dann aber auch kein sachliches Argument dafür geben, dass sie ausgerechnet in Ansehung des geringeren Produktionsaufwandes nun aber für die Online-Ausgaben ihrer Zeitungen und Zeitschriften gegenüber anderen Publizisten im Internet rechtlich bevorzugt sein sollten.

Folge des weiten Umfangs von § 87f Abs. 1 UrhG-E wäre lediglich eine Quasi-Monopolisierung der deutschen Sprache, mit der Presseverleger für mindestens ein Jahr lang dem Internet selbst Alltagsformulierungen dem allgemeinen Sprachgebrauch anderer professioneller Kommunikatoren entziehen könnten. Dies gilt selbst dann, wenn die Presseverleger diese Formulierung selbst zuvor lediglich von Dritten übernommen hätten. Und sogar dann, wenn dem Presseverleger noch nicht einmal Priorität in der Verbreitung zufällt, sondern die Erstveröffentlichung älteren Datums ist oder der Presseverleger sie lediglich als Mehrfachverwerter neben Anderen nutzt. Warum er auch dann von Suchmaschinen, News-Aggregatoren oder anderen Diensten, „die Inhalte entsprechend aufbereiten“, Unterlassung und damit letztlich Lizenzgebühren verlangen können sollte, ist sachlich nicht nachzuvollziehen.

Ohne nachvollziehbaren sachlichen Grund erweist sich das Leistungsschutzrecht jedoch als eine willkürliche ökonomische Förderung einer einzelnen Gruppe der Medienwirtschaft, nämlich der Presseverleger, zu Lasten aller übrigen Akteure.

2.

Die Unzulänglichkeiten des Entwurfs in **rechtlicher Hinsicht** können sich als besonders problematisch auch für die Arbeit von Pressestellen erweisen:

Pressestellen sind regelmäßig als „gewerbliche Anbieter“ von Informationen im Sinne des geplanten Gesetzes anzusehen. Zur modernen Presse- und Kommunikationsarbeit gehört es heute zudem, durch systematische Auswertung besonders der im Internet frei und kostenlos verfügbaren Presstexte, die darin enthaltenen Informationen zu eigenen Zwecken, aber auch gegenüber einer interessierten internen und externen Öffentlichkeit, zu aggregieren, aufzubereiten und suchfähig zu speichern und so für Zwecke eigener PR-Arbeit zu erschließen. Ebenso, eigene Mitteilungen für die Öffentlichkeit nicht nur über die Presse, sondern auch selbst im Internet zu verbreiten. Ersteres aber ist heute bereits von der PMG Presse Monitor GmbH abgedeckt, die auch für die Nutzung von (kostenlosen) Inhalten im Internet Lizenzen erhebt.

In welcher Hinsicht nun auch noch zusätzliche Rechte und Lizenzgebühren aufgrund des Leistungsschutzrechtes hinzutreten sollen oder diese für die bisherige Nutzungen ersetzen können, ist ungeklärt. In jedem Fall aber droht eine weitere Belastung: Der Gesetzentwurf

Kontakt

Rechtsanwalt Jan Mönikes

jan@moenikes.de

Bundesverband deutscher
Pressesprecher e.V. (BdP)

Tel. +49 (0)30 84 85 94 00

www.bdp-net.de

Friedrichstr. 209
10969 Berlin

Fax +49 (0)30 84 85 92 00



STELLUNGNAHME ZUR BT-Drs. 17/11470

unterscheidet nämlich nicht trennscharf zwischen „Google & Co.“ und allen anderen „gewerbliche Anbieter von Diensten“ soweit sie „Inhalte entsprechend aufbereiten“. Selbst wenn das politische Ziel des Entwurfs nur Suchmaschinen, sogenannte „News-Aggregatoren“ und „Harvester“ sein mögen, wird daher auch die moderne PR-Arbeit, wenn nicht sogar das Internet in Gänze in Frage gestellt. Denn es ist völlig unklar, was genau und in welchem Umfang geschützt werden soll. Das aber erweist sich vor allem dann als hinderlich, wenn ein Urheber wie eine Presseabteilung gerade Interesse an einer möglichst weiten und ungehinderten Verbreitung ihrer Texte hat. Bei redaktioneller Übernahme der Meldung einer Presseabteilung könnten nämlich gleich mehrere Presseverlage Dritten gegenüber als Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts auftreten und die weitere Verbreitung der Meldung zu behindern versuchen, selbst wenn der Text parallel zur Veröffentlichung des Presseverlages von der Pressestelle als Urheber weiterhin jedermann und gerade auch Suchmaschinen im Internet ganz bewusst rechtfrei zur Verfügung gestellt wird. Mehrere parallele Leistungsschutzrechte mit identischem textlichen Inhalt können entstehen, obwohl genau dies bei ausschließlichen Rechten eigentlich per definitionem ausgeschlossen sein sollte.

Die geschützte Verlagsleistung lässt sich schließlich nicht vom eigentlichen Text abgrenzen. Die Bestimmung des Schutzgegenstandes als „redaktionell-technische Festlegung von journalistischen Beiträgen“ dürfte sich als leere Formel erweisen. Denn jeder Presseverleger gestaltet seine Website auf Basis eines rechtfreien HTML-Codes, der nach den internationalen Standards des World Wide Web Consortiums (W3C) einheitlich vorgegeben ist, so dass als Schutzgegenstand neben der grafischen Gestaltung letztlich doch nur der eingebettete reine Text verbleibt. Wenn aber schon Teile davon geschützt sein sollen, reicht damit das Leistungsschutzrecht weiter als das Urheberrecht und umfasst selbst solche Texte, die der Gesetzgeber bislang bewusst vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen hatte. Das aber ist ein rechtlicher Wertungswiderspruch, der sich in der Praxis insbesondere auch zu Lasten professioneller PR-Arbeit auswirken kann, wenn er die Verbreitung von Texten behindert.

3.

Die Durchsetzung des Urheberrechts ist in **tatsächlicher Hinsicht** im Internet gegenüber gewerblichen Anbietern nicht so schwierig, wie es die Verlage gegenüber der Politik und Öffentlichkeit behaupten wollen: Eines neuen Verbotsrechts bedarf es gerade gegenüber in Deutschland ansässigen Suchmaschinenanbietern oder Newsaggregatoren jedenfalls nicht, um Verletzungen von Urheberrechten durchzusetzen. Allenfalls könnte man darüber nachdenken, Verlegern durch eine gesetzliche Vermutung die Prozessführungsbefugnis bei Urheberrechtsverletzungen zu erleichtern. Dort wo es sich jedoch um Werke handelt, die zu Recht bislang keinen urheberrechtlichen Schutz beanspruchen können, also insbesondere lediglich Textteile oder Satzketten oder andere Inhalte fehlender Schöpfungshöhe, überdehnt das Leistungsschutzrecht das Urheberrecht.

Auch ein Leistungsschutzrecht könnte Pressverlegern gegenüber Rechtsverletzern im Ausland keine Entlastung verschaffen. Ihnen gegenüber läuft das Leistungsschutzrecht vielmehr in der Praxis ins Leere, weil dieses Institut keine internationale Anerkennung finden wird. Letztlich könnte es nur zu weitergehenden politischen Forderungen der

Kontakt

Rechtsanwalt Jan Mönikes

jan@moenikes.de

Bundesverband deutscher
Pressesprecher e.V. (BdP)

Tel. +49 (0)30 84 85 94 00

www.bdp-net.de

Friedrichstr. 209
10969 Berlin

Fax +49 (0)30 84 85 92 00



STELLUNGNAHME ZUR BT-Drs. 17/11470

Berechtigten führen, dass zur Durchsetzung des Leistungsschutzrechts im Inland auch der internationale Datenverkehr auf Infrastrukturebene kontrolliert und blockiert werden müsste, soweit Leistungsschutzrechte verletzt werden.

Soweit News-Aggregatoren jedoch in Deutschland nur noch unter erheblich erhöhten Kosten ihre Dienstleistungen werden erbringen können, dürften diese Leistungen zukünftig nur noch von ausländischen Anbietern genutzt werden, weil diese keine Lizenzgebühren entrichten und die Presseverleger ihre Webseiten nicht gegenüber Zugriffen aus dem Ausland sperren können, solange sie die Inhalte weiter kostenlos und ohne Anmeldung anbieten wollen. Zudem: Selbst wenn das Leistungsschutzrecht durch eine Verwertungsgesellschaft in der Praxis wirksamer durchgesetzt werden könnte, wäre damit zwar den Betroffenen eine Lizenzierung erleichtert, die Nutzung moderner Mittel für ein professionelles Medienmonitoring den Pressestellen dennoch faktisch entzogen, da sie weitere Lizenzbelastungen nicht werden tragen können oder eben an anderer Stelle Einsparungen vornehmen müssen – dieses insbesondere durch Kündigung von Abonnements traditioneller Verlagsprodukte. Der BdP geht in Kenntnis der Marktbedingungen daher nicht davon aus, dass das Leistungsschutzrecht Presseverlegern in irgendeiner Hinsicht von nachhaltigem Nutzen sein kann – jedoch in tatsächlicher Weise erheblich die Möglichkeiten moderner PR- und Pressearbeit beschränken wird.

4.

Da mit dem geplanten Leistungsschutzrecht würde den Presseverlegern neben den Urhebern eine eigenständige eigentumsähnliche Grundrechtsposition eingeräumt. Dieses könnte der Gesetzgeber ohne Verletzung ihrer Grundrechte selbst dann nicht mehr entschädigungslos rückgängig machen, falls sich das neue Recht als internetschädliche oder zumindest wirkungslose Fehlentscheidung erweisen sollte. Eine hinreichende Folgenabschätzung des Gesetzentwurfes ist jedoch bisher weder im Rahmen der parlamentarischen Beratungen, noch im Vorfeld durch die Bundesregierung erfolgt. Damit aber erweist sich in **politischer Hinsicht** gerade das Fehlen jeglicher angemessener Übergangsfristen als kaum zu verantworten.

Zudem geht der Entwurf offensichtlich von der Vorstellung aus, dass sich Anbieter von Suchmaschinen, Newsaggregatoren oder anderen neuen Formen der Nachrichtenvermittlung grundsätzlich auf Kosten der traditionellen Presseverlage bereichern und zugleich ein verwerfliches Geschäftsmodell verfolgen würden und daher mindestens zahlungspflichtig sein sollten. Mit der gleichen Begründung aber könnte man das Argument der Zahlungspflicht umdrehen und müssten danach Presseverleger künftig für Leistungen zur besseren Auffindbarkeit ihrer Inhalte zahlen.

Da Presseverleger im Internet heute aber längst schon selbst die Grenzen traditioneller verlegerischer Arbeit überschritten haben und ihre publizistische Marktmacht vielmehr dazu nutzen, um diese auf Märkte wie Partner- und Reisevermittlung oder andere Vertriebs- und Informationsportale im Internet zu übertragen, ist das Leistungsschutzrecht kein geeignetes Mittel, um den Veränderungen der Medienwelt in angemessener Weise zu begegnen. Auch nicht bezüglich der bedenkenswerten Kritik mangelnden Wettbewerbs auf dem Markt der Suchmaschinen und die damit verbundene Kritik an der Marktmacht

Kontakt

Rechtsanwalt Jan Mönikes

jan@moenikes.de

Bundesverband deutscher
Pressesprecher e.V. (BdP)

Tel. +49 (0)30 84 85 94 00

www.bdp-net.de

Friedrichstr. 209
10969 Berlin

Fax +49 (0)30 84 85 92 00



STELLUNGNAHME ZUR BT-Drs. 17/11470

eines Anbieters. Dagegen erweist sich das Urheberrecht schlichtweg als ein ungeeignetes Mittel.

Ein Marktversagen im Bereich der Verwertung urheberrechtlicher Leistungen durch Presseverleger als Werkmittler im Internet ist jedoch nicht belegt. Nur dann aber könnte die Ausweitung des urheberrechtlichen Leistungsschutzes überhaupt geboten sein. So aber erweist sich der Gesetzentwurf als Erfüllung einer Forderung der Verbände der Presseverleger, mit der sie über politisches Lobbying und juristische Wege an mehr Geld für ihre Onlinezeitungen kommen wollen, einfach weil ihnen eigene tragfähige Geschäftsmodelle im Internet immer noch fehlen.

Kontakt

Rechtsanwalt Jan Mönikes

jan@moenikes.de

Bundesverband deutscher
Pressesprecher e.V. (BdP)

Tel. +49 (0)30 84 85 94 00

www.bdp-net.de

Friedrichstr. 209
10969 Berlin

Fax +49 (0)30 84 85 92 00